

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Dezernat III - Technischer Beigeordneter

Vorl.Nr.: V/2022/0510

Datum: 07.01.2022

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	02.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wiederaufbauplan der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat beschließt den Wiederaufbauplan entsprechend der Anlage 1 zu realisieren und beauftragt die Verwaltung Billigkeitsleistungen des Landes NRW für die im Wiederaufbauplan aufgeführten Maßnahmen zu beantragen.
2. Mit dem Beschluss zum Wiederaufbauplan erklärt der Rat seine Zustimmung zur Beibehaltung der Standorte für die Grundschulen, die Sporthallen, die Kita Villa Regenbogen sowie die Wiederherstellung der schulischen Nutzung in den Untergeschossen der genannten Grundschulen unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.4.2 der Richtlinie zum Wiederaufbau NRW.

Begründung

Richtlinien zum Wiederaufbau

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.2021 wurde die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe erlassen.

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die staatliche (Mit-)Finanzierung des

Wiederaufbaus für alle vom Unwetter Betroffenen, unterteilt nach Hilfen für Privathaushalte, Unternehmen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei und für die kommunale Infrastruktur (Ziff. 6).

Wiederaufbauplan für die Stadt Meckenheim

Förderfähig sind Maßnahmen zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden sowie zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktureinrichtungen (förderfähige Maßnahmen und Kosten nach Nummer 6.1.2 und 6.4.2 der Förderrichtlinie). Der Fördersatz liegt zwischen 80 und 100 %.

Im beigefügten Wiederaufbauplan (siehe Anlage 1) sind alle nach derzeitigem Erkenntnisstand erforderlichen Maßnahmen aufgeführt und mit einer aktuellen Kostenschätzung für die Wiederherstellung/Schadensbeseitigung versehen worden.

Neben der Information, ob denn Maßnahmen schon begonnen worden sind, ist nun im Vorfeld die Entscheidung zu treffen, ob der Wiederaufbau an gleicher Stelle erfolgen soll. Der Wiederaufbau an gleicher Stelle ist nach Ziffer 6.4.2 in jedem Fall als förderfähig zu bejahen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden. Hier identifiziert die Verwaltung parallel die Maßnahmen mit denen die Liegenschaften entsprechend dem Risiko baulich geschützt werden können und setzt diese im Rahmen des Wiederaufbaus um.

Für die Beibehaltung der Standorte der beiden Grundschulen (Katholische Grundschule Meckenheim, Kirchplatz 3 und evangelischen Grundschule, Kölnstraße 1) und der vier Turnhallen an der Schützenstraße wurde mit Beschlussfassung über die bereits angelaufenen umfangreichen Sanierungsmaßnahmen die Standortfrage unter den vorgenannten Bedingungen der Richtlinien zum Hochwasserschutz beantwortet.

Die Verwaltung schlägt auch den Wiederaufbau der Kita Villa Regenbogen, Mühlenstraße und die Wiederherstellung der schulischen Nutzungen in den Untergeschossen der o.g. beiden Schulgebäuden vor unter der Maßgabe, dass im Zuge der Planungen ein schlüssiges Konzept zum Schutz vor Hochwasser und Überschwemmung nach o.g. Richtlinien vorgelegt werden kann.

Der Wiederaufbauplan ist gemäß Ziffer 6.5.3.1 vom Rat der Stadt zu beschließen. Nach einer kursorischen Prüfung durch die Bezirksregierung wird den Kommunen auf der Grundlage des beschlossenen Planes ein Bewilligungsbescheid für die akzeptierten Projekte erteilt.

Für diese Projekte sind dem Wiederaufbauplan danach je Maßnahme Projektdatenblätter mit detaillierter Dokumentation zu hinterlegen. Die Entwurfsfassung, der dem Wiederaufbauplan im Nachgang beizufügenden Daten-/Projektblätter, ist vom Land angekündigt. Nach Abschluss der Projekte ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich dann die tatsächliche Fördersumme ergeben wird.

Meckenheim, den 07.01.2022

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen